

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2014/00087]

23 MEI 1989. — Wet houdende goedkeuring van het Verdrag nr. 150 betreffende de bestuurstaak op het gebied van de arbeid : taak, functies en organisatie, aangenomen te Genève op 26 juni 1978 door de Internationale Arbeidsconferentie tijdens haar vierenzestigste zitting. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 23 mei 1989 houdende goedkeuring van het Verdrag nr. 150 betreffende de bestuurstaak op het gebied van de arbeid : taak, functies en organisatie, aangenomen te Genève op 26 juni 1978 door de Internationale Arbeidsconferentie tijdens haar vierenzestigste zitting (*Belgisch Staatsblad* van 11 oktober 2012).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2014/00087]

23 MAI 1989. — Loi portant approbation de la Convention n° 150 concernant l'administration du travail : rôle, fonctions et organisation, adoptée à Genève le 26 juin 1978 par la Conférence internationale du Travail lors de sa soixante-quatrième session. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 23 mai 1989 portant approbation de la Convention n° 150 concernant l'administration du travail : rôle, fonctions et organisation, adoptée à Genève le 26 juin 1978 par la Conférence internationale du Travail lors de sa soixante-quatrième session (*Moniteur belge* du 11 octobre 2012).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2014/00087]

23. MAI 1989 — Gesetz zur Billigung des Übereinkommens Nr. 150 über die Arbeitsverwaltung: Rolle, Aufgaben, Aufbau, angenommen in Genf am 26. Juni 1978 von der Internationalen Arbeitskonferenz während ihrer vierundsechzigsten Tagung — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 23. Mai 1989 zur Billigung des Übereinkommens Nr. 150 über die Arbeitsverwaltung: Rolle, Aufgaben, Aufbau, angenommen in Genf am 26. Juni 1978 von der Internationalen Arbeitskonferenz während ihrer vierundsechzigsten Tagung.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN,
AUSSENHANDEL UND ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT

23. MAI 1989 — Gesetz zur Billigung des Übereinkommens Nr. 150 über die Arbeitsverwaltung: Rolle, Aufgaben, Aufbau, angenommen in Genf am 26. Juni 1978 von der Internationalen Arbeitskonferenz während ihrer vierundsechzigsten Tagung

BALDUIN, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 77 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Das Übereinkommen Nr. 150 über die Arbeitsverwaltung: Rolle, Aufgaben, Aufbau, angenommen in Genf am 26. Juni 1978 von der Internationalen Arbeitskonferenz während ihrer vierundsechzigsten Tagung, wird voll und ganz wirksam.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 23. Mai 1989

BALDUIN

Von Königs wegen:

Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten

L. TINDEMANS

Der Minister der Beschäftigung und der Arbeit

L. VAN DEN BRANDE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

M. WATHELET

ÜBERSETZUNG

Übereinkommen Nr. 150 über die Arbeitsverwaltung: Rolle, Aufgaben, Aufbau, angenommen in Genf am 26. Juni 1978 von der Internationalen Arbeitskonferenz während ihrer vierundsechzigsten Tagung

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 7. Juni 1978 zu ihrer vierundsechzigsten Tagung zusammengetreten ist,

verweist auf die Bestimmungen bestehender internationaler Arbeitsübereinkommen und Empfehlungen, insbesondere des Übereinkommens über die Arbeitsaufsicht, 1947, des Übereinkommens über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969, und des Übereinkommens über die Arbeitsmarktverwaltung, 1948, in denen die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben der Arbeitsverwaltung gefordert wird;

hält es für wünschenswert, dass Urkunden angenommen werden, die Richtlinien für das Gesamtsystem der Arbeitsverwaltung festlegen;

verweist auf die Bestimmungen des Übereinkommens über die Beschäftigungspolitik, 1964, und des Übereinkommens über die Erschließung des Arbeitskräftepotentials, 1975; verweist ferner auf das Ziel der Schaffung einer vollen und angemessen entlohnten Beschäftigung und bekräftigt die Notwendigkeit von Programmen der Arbeitsverwaltung, die es ermöglichen, auf dieses Ziel hinzuwirken und die in den genannten Übereinkommen dargelegten Ziele zu verwirklichen;

erkennt die Notwendigkeit an, die Unabhängigkeit der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer voll zu wahren, und verweist in diesem Zusammenhang auf die Bestimmungen bestehender internationaler Arbeitsübereinkommen und Empfehlungen, die die Vereinigungsfreiheit, das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen gewährleisten - insbesondere das Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948, und das Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949 - und die jede Einmischung der Behörden untersagen, durch die diese Rechte beschränkt würden oder ihre rechtmäßige Ausübung behindert würde, und ist der Auffassung, dass den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bei der Erreichung der Ziele des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fortschritts eine wesentliche Rolle zufällt;

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die Arbeitsverwaltung: Aufgaben, Befugnisse, Aufbau, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, dass diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen; die Konferenz nimmt heute, am 26. Juni 1978, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über die Arbeitsverwaltung, 1978, bezeichnet wird.

Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens

a) bezeichnet der Ausdruck "Arbeitsverwaltung" die Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltung auf dem Gebiet der innerstaatlichen Arbeitspolitik;

b) umfasst der Ausdruck "System der Arbeitsverwaltung" alle Organe der öffentlichen Verwaltung, die für die Arbeitsverwaltung verantwortlich oder damit befasst sind - gleich ob es sich um ministerielle Dienststellen oder öffentliche Institutionen einschließlich halbstaatlicher und regionaler oder lokaler Stellen oder irgendeine andere Form der dezentralisierten Verwaltung handelt -, sowie jeden institutionellen Rahmen für die Koordinierung der Tätigkeiten solcher Organe und für die Anhörung und Beteiligung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und ihrer Verbände.

Artikel 2

Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, kann gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis bestimmte Tätigkeiten der Arbeitsverwaltung nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer - oder gegebenenfalls Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer - übertragen oder anvertrauen.

Artikel 3

Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, kann bestimmte Tätigkeiten auf dem Gebiet der innerstaatlichen Arbeitspolitik als Angelegenheiten betrachten, die gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis durch direkte Verhandlungen zwischen den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer geregelt werden.

Artikel 4

Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, hat in einer den innerstaatlichen Verhältnissen entsprechenden Weise dafür zu sorgen, dass in seinem Gebiet ein System der Arbeitsverwaltung eingerichtet wird und wirksam funktioniert und dass die ihm zugewiesenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten ordnungsgemäß koordiniert werden.

Artikel 5

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, hat den innerstaatlichen Verhältnissen entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um innerhalb des Systems der Arbeitsverwaltung Beratungen, Zusammenarbeit und Verhandlungen zwischen den öffentlichen Stellen und den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer - oder gegebenenfalls den Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer - zu gewährleisten.

2. Diese Vorkehrungen sind, soweit dies mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und der innerstaatlichen Praxis vereinbar ist, auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene sowie für die verschiedenen Sektoren der Wirtschaft zu treffen.

Artikel 6

1. Die zuständigen Stellen innerhalb des Systems der Arbeitsverwaltung sind je nach Sachlage für die Vorbereitung, Durchführung, Koordinierung, Überwachung und Überprüfung der innerstaatlichen Arbeitspolitik verantwortlich oder wirken dabei mit und sind im Rahmen der öffentlichen Verwaltung das Instrument für die Vorbereitung und Durchführung der zur Verwirklichung dieser Politik erlassenen Rechtsvorschriften.

2. Diese Stellen haben unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Arbeitsnormen insbesondere

a) an der Vorbereitung, Durchführung, Koordinierung, Überwachung und Überprüfung der innerstaatlichen Beschäftigungspolitik gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und der innerstaatlichen Praxis mitzuwirken;

b) die Lage der Beschäftigten, Arbeitslosen und Unterbeschäftigten unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Praxis auf dem Gebiet der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen und des Arbeitslebens zu untersuchen und laufend zu beobachten, auf Mängel und Missstände in diesen Bereichen hinzuweisen und Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen;

c) den Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie deren Verbänden, soweit es mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis vereinbar ist, ihre Dienste zur Verfügung zu stellen, um eine wirksame Beratung und Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Stellen und den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie zwischen diesen Verbänden auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene sowie in den verschiedenen Sektoren der Wirtschaft zu fördern;

d) den Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie deren Verbänden auf Wunsch eine fachliche Beratung zukommen zu lassen.

Artikel 7

Falls die innerstaatlichen Verhältnisse es zur Befriedigung der Bedürfnisse der größtmöglichen Zahl von Arbeitnehmern erfordern und soweit solche Tätigkeiten noch nicht erfasst sind, hat jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, die Ausdehnung der Aufgaben des Systems der Arbeitsverwaltung - nötigenfalls stufenweise - auf Tätigkeiten zu fördern, die in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen durchzuführen sind und die Arbeitsbedingungen und das Arbeitsleben von Erwerbstätigen Gruppen betreffen, die rechtlich nicht als abhängig Beschäftigte gelten, wie z. B.

- a) Pächter, die keine außenstehenden Arbeitskräfte beschäftigen, Teilpächter und ähnliche Gruppen landwirtschaftlicher Arbeitskräfte;
- b) selbständig erwerbstätige Personen, die keine außenstehenden Arbeitskräfte beschäftigen und die im informellen Sektor tätig sind, wie er in der innerstaatlichen Praxis verstanden wird;
- c) Mitglieder von Genossenschaften und in Betrieben mit Arbeiterselbstverwaltung tätige Personen;
- d) Personen, die im Rahmen von Systemen tätig sind, die auf gemeinschaftlichen Gepflogenheiten oder Traditionen beruhen.

Artikel 8

Soweit dies mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und der innerstaatlichen Praxis vereinbar ist, haben die zuständigen Stellen innerhalb des Systems der Arbeitsverwaltung an der Ausarbeitung der staatlichen Politik auf dem Gebiet der internationalen Arbeitsangelegenheiten und an der Vertretung des Staates in diesen Angelegenheiten mitzuwirken und zur Vorbereitung der auf innerstaatlicher Ebene in diesem Bereich zu treffenden Maßnahmen beizutragen.

Artikel 9

Im Hinblick auf eine angemessene Koordinierung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Systems der Arbeitsverwaltung in der durch die innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder die innerstaatliche Praxis bestimmten Weise muss das Arbeitsministerium oder eine andere vergleichbare Stelle über die Mittel verfügen, um feststellen zu können, ob halbstaatliche Stellen, die für bestimmte Tätigkeiten der Arbeitsverwaltung zuständig sind, und regionale oder lokale Stellen, denen solche Tätigkeiten übertragen worden sind, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften handeln und die ihnen gesetzten Ziele beachten.

Artikel 10

1. Das Personal des Systems der Arbeitsverwaltung muss sich aus Personen zusammensetzen, die für die ihnen übertragenen Tätigkeiten ausreichend qualifiziert sind, Zugang zu der dafür erforderlichen Ausbildung haben und von unzulässigen äußeren Einflüssen unabhängig sind.
2. Dieses Personal hat über den Status, die materiellen Mittel und die Finanzmittel zu verfügen, die für die wirksame Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.

Artikel 11

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

Artikel 12

1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch den Generaldirektor eingetragen ist.
2. Es tritt in Kraft zwölf Monate nachdem die Ratifikationen zweier Mitglieder durch den Generaldirektor eingetragen worden sind.
3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

Artikel 13

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von zehn Jahren, gerechnet von dem Tag, an dem es zum ersten Mal in Kraft getreten ist, durch Anzeige an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündigen; die Kündigung wird von diesem eingetragen. Ihre Wirkung tritt erst ein Jahr nach der Eintragung ein.
2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und innerhalb eines Jahres nach Ablauf des im vorigen Absatz genannten Zeitraumes von zehn Jahren von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren gebunden; in der Folge kann es dieses Übereinkommen jeweils nach Ablauf eines Zeitraumes von zehn Jahren nach Maßgabe dieses Artikels kündigen.

Artikel 14

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen und Kündigungen, die ihm von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt werden.
2. Der Generaldirektor wird die Mitglieder der Organisation, wenn er ihnen von der Eintragung der zweiten Ratifikation, die ihm mitgeteilt wird, Kenntnis gibt, auf den Zeitpunkt aufmerksam machen, zu dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt.

Artikel 15

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zwecks Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle von ihm nach Maßgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen und Kündigungen.

Artikel 16

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes hat, sooft er es für nötig erachtet, der Allgemeinen Konferenz einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens zu erstatten und zu prüfen, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Abänderung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

Artikel 17

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, welches das vorliegende Übereinkommen ganz oder teilweise abändert, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Ratifikation des neu gefassten Übereinkommens durch ein Mitglied schließt ohne weiteres die sofortige Kündigung des vorliegenden Übereinkommens in sich ohne Rücksicht auf Artikel 13, vorausgesetzt, dass das neu gefasste Übereinkommen in Kraft getreten ist.

b) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neu gefassten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.

2. Indessen bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt jedenfalls in Kraft für die Mitglieder, die dieses, aber nicht das neu gefasste Übereinkommen ratifiziert haben.

Artikel 18

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise maßgebend.

**Übereinkommen Nr. 150 über die Arbeitsverwaltung:
Rolle, Aufgaben, Aufbau, angenommen in Genf am 26. Juni 1978**

Staaten	Datum der Authentifizierung	Art der Zustimmung	Datum der Zustimmung	Datum des internen Inkrafttretens
ÄGYPTEN		Ratifikation	05.12.1991	05.12.1992
ALBANIEN		Ratifikation	24.07.2002	24.07.2003
ALGERIEN		Ratifikation	26.01.1984	26.01.1985
ANDORRA		Unbestimmt		
ANGOLA		Unbestimmt		
ANTIGUA UND BARBUDA		Ratifikation	16.09.2002	16.09.2003
ÄQUATORIALGUINEA		Unbestimmt		
ARGENTINIEN		Ratifikation	20.02.2004	20.02.2005
ARMENIEN		Ratifikation	18.05.2005	18.05.2006
ASERBAIDSCHAN		Unbestimmt		
ÄTHIOPIEN		Unbestimmt		
AUSTRALIEN		Ratifikation	10.09.1985	10.09.1986
BAHAMAS		Unbestimmt		
BAHREIN		Unbestimmt		
BANGLADESCH		Unbestimmt		
BARBADOS		Unbestimmt		
BELGIEN		Ratifikation	21.10.2011	21.10.2012
BELIZE		Ratifikation	06.03.2000	06.03.2001
BENIN		Ratifikation	11.06.2001	11.06.2002
BERMUDA		Unbestimmt		
BHUTAN		Unbestimmt		
BOLIVIEN		Unbestimmt		
BOTSUANA		Unbestimmt		
BRASILIEN		Unbestimmt		
BRUNEI		Unbestimmt		
BULGARIEN		Unbestimmt		
BURKINA FASO		Ratifikation	03.04.1980	03.04.1981
BURUNDI		Unbestimmt		
CHILE		Unbestimmt		
CHINA (VOLKSREPUBLIK)		Ratifikation	07.03.2002	07.03.2003
COSTA RICA		Ratifikation	25.09.1984	25.09.1985
DÄNEMARK		Ratifikation	05.06.1981	05.06.1982
DEUTSCHLAND		Ratifikation	26.02.1981	26.02.1982
DOMINICA		Ratifikation	26.07.2004	26.07.2005
DOMINIKANISCHE REPUBLIK		Ratifikation	15.06.1999	15.06.2000
DSCHIBUTI		Unbestimmt		

Staaten	Datum der Authentifizierung	Art der Zustimmung	Datum der Zustimmung	Datum des internen Inkrafttretens
ECUADOR		Unbestimmt		
EL SALVADOR		Ratifikation	02.02.2001	02.02.2002
ELFENBEINKÜSTE		Unbestimmt		
ESTLAND		Unbestimmt		
FIDSCHI		Unbestimmt		
FINNLAND		Ratifikation	25.02.1980	25.02.1981
FRANKREICH		Unbestimmt		
FRANZÖSISCH-GUAYANA		Unbestimmt		
FRANZÖSISCH-POLYNESIEN		Unbestimmt		
GABUN		Ratifikation	11.10.1979	11.10.1980
GEORGIEN		Unbestimmt		
GHANA		Ratifikation	27.05.1986	27.05.1987
GRENADA		Unbestimmt		
GRIECHENLAND		Ratifikation	31.07.1985	31.07.1986
GUAM		Unbestimmt		
GUATEMALA		Unbestimmt		
GUINEA		Ratifikation	08.06.1982	08.06.1983
GUINEA-BISSAU		Unbestimmt		
GUYANA		Ratifikation	10.01.1983	10.01.1984
HAITI		Unbestimmt		
HONDURAS		Unbestimmt		
INDIEN		Unbestimmt		
INDONESIEN		Unbestimmt		
IRAK		Ratifikation	10.07.1980	11.10.1980
IRAN		Unbestimmt		
IRLAND		Unbestimmt		
ISLAND		Unbestimmt		
ISRAEL		Ratifikation	07.12.1979	11.10.1980
ITALIEN		Ratifikation	28.02.1985	28.02.1986
JAMAICA		Ratifikation	04.06.1984	04.06.1985
JAPAN		Unbestimmt		
JEMEN		Unbestimmt		
JORDANIEN		Ratifikation	10.07.2003	10.07.2004
KAMBODSCHA		Ratifikation	23.08.1999	23.08.2000
KAMERUN		Unbestimmt		
KANADA		Unbestimmt		
KAP VERDE (INSELN)		Unbestimmt		
KATAR		Unbestimmt		
KENIA		Unbestimmt		
KIRGISISTAN		Ratifikation	22.12.2003	22.12.2004
KOLUMBIEN		Unbestimmt		
KOMOREN		Unbestimmt		
KONGO (DEMOKRATISCHE REPUBLIK)		Ratifikation	03.04.1987	03.04.1988
KONGO (REPUBLIK)		Ratifikation	24.06.1986	24.06.1987
KROATIEN		Unbestimmt		
KUBA		Ratifikation	29.12.1980	29.12.1981
KUWAIT		Unbestimmt		
LAOS		Unbestimmt		
LESOTHO		Ratifikation	14.06.2001	14.06.2002

Staaten	Datum der Authentifizierung	Art der Zustimmung	Datum der Zustimmung	Datum des internen Inkrafttretens
LETTLAND		Ratifikation	08.03.1993	08.03.1994
LIBANON		Ratifikation	04.04.2005	04.04.2006
LIBERIA		Ratifikation	02.06.2003	02.06.2004
LIBYEN		Unbestimmt		
LIECHTENSTEIN		Unbestimmt		
LITAUEN		Unbestimmt		
LUXEMBURG		Ratifikation	21.03.2001	21.03.2002
MADAGASKAR		Unbestimmt		
MALAWI		Ratifikation	19.11.1999	19.11.2000
MALAYSIA		Unbestimmt		
MALEDIVEN		Unbestimmt		
MALI		Ratifikation	23.01.2008	23.01.2009
MALTA		Unbestimmt		
MAROKKO		Ratifikation	03.04.2009	03.04.2010
MARTINIQUE		Unbestimmt		
MAURETANIEN		Unbestimmt		
MAURITIUS		Ratifikation	05.04.2004	05.04.2005
MAZEDONIEN (EHM. JUGOSLAWISCHE REPUBLIK)		Unbestimmt		
MEXIKO		Ratifikation	10.02.1982	10.02.1983
MOLDAU		Ratifikation	10.11.2006	10.11.2007
MONACO		Unbestimmt		
MONGOLEI		Unbestimmt		
MOSAMBIK		Unbestimmt		
MYANMAR (BIRMA)		Unbestimmt		
NAMIBIA		Ratifikation	28.06.1996	28.06.1997
NEPAL		Unbestimmt		
NEUKALEDONIEN		Unbestimmt		
NEUSEELAND		Unbestimmt		
NICARAGUA		Unbestimmt		
NIEDERLANDE		Ratifikation	08.08.1980	11.10.1980
NIGER		Unbestimmt		
NIGERIA		Unbestimmt		
NORDKOREA		Ratifikation	08.12.1997	08.12.1998
NORWEGEN		Ratifikation	19.03.1980	11.10.1980
OMAN		Unbestimmt		
ÖSTERREICH		Unbestimmt		
PAKISTAN		Unbestimmt		
PANAMA		Unbestimmt		
PAPUA-NEUGUINEA		Unbestimmt		
PARAGUAY		Unbestimmt		
PERU		Unbestimmt		
PHILIPPINEN		Unbestimmt		
POLEN		Unbestimmt		
PORTUGAL		Ratifikation	09.01.1981	09.01.1982
REUNION		Unbestimmt		
RUANDA		Unbestimmt		
RUMÄNIEN		Ratifikation	04.11.2008	04.11.2009
RUSSLAND		Ratifikation	02.07.1998	02.07.1999
SALOMONEN		Unbestimmt		

Staaten	Datum der Authentifizierung	Art der Zustimmung	Datum der Zustimmung	Datum des internen Inkrafttretens
SAMBIA		Ratifikation	19.08.1980	11.10.1980
SAMOA		Unbestimmt		
SAN MARINO		Ratifikation	19.04.1988	19.04.1989
SAO TOME UND PRINCIPE		Unbestimmt		
SAUDI-ARABIEN		Unbestimmt		
SCHWEDEN		Ratifikation	11.06.1979	11.10.1980
SCHWEIZ		Ratifikation	03.03.1981	03.03.1982
SENEGAL		Unbestimmt		
SEYCHELLEN		Ratifikation	23.11.1999	23.11.2000
SIERRA LEONE		Unbestimmt		
SIMBABWE		Ratifikation	27.08.1998	27.08.1999
SINGAPUR		Unbestimmt		
SLOWAKEI		Unbestimmt		
SOMALIA		Unbestimmt		
SPANIEN		Ratifikation	03.03.1982	03.03.1983
SRI LANKA		Unbestimmt		
ST. LUCIA		Unbestimmt		
ST. PIERRE UND MIQUELON		Unbestimmt		
ST. VINCENT UND DIE GRENADINEN		Unbestimmt		
SÜDAFRIKA		Unbestimmt		
SUDAN		Unbestimmt		
SÜDKOREA		Unbestimmt		
SURINAME		Ratifikation	29.09.1981	29.09.1982
SWASILAND		Unbestimmt		
SYRIEN		Unbestimmt		
TANSANIA		Unbestimmt		
THAILAND		Unbestimmt		
TOGO		Ratifikation	30.03.2012	30.03.2013
TONGA		Unbestimmt		
TRINIDAD UND TOBAGO		Ratifikation	17.08.2007	17.08.2008
TSCHAD		Unbestimmt		
TSCHECHISCHE REPUBLIK		Ratifikation	09.10.2000	09.10.2001
TUNESIEN		Ratifikation	23.05.1988	23.05.1989
TÜRKEI		Unbestimmt		
UGANDA		Unbestimmt		
UKRAINE		Ratifikation	10.11.2004	10.11.2005
UNGARN		Unbestimmt		
URUGUAY		Ratifikation	19.06.1989	19.06.1990
VENEZUELA		Ratifikation	17.08.1983	17.08.1984
VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE		Unbestimmt		
VEREINIGTE STAATEN		Ratifikation	03.03.1995	03.03.1996
VEREINIGTES KÖNIGREICH		Ratifikation	19.03.1980	11.10.1980
VIETNAM		Unbestimmt		
WEISSRUSSLAND		Ratifikation	15.09.1993	15.09.1994
ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK		Ratifikation	05.06.2006	05.06.2007
ZYPERN		Ratifikation	06.07.1981	06.07.1982